

## **Antrag**

**der Abgeordneten Cornelia Möhring, Diana Golze, Jan Korte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Sabine Leidig, Petra Pau, Harald Petzold, Martina Renner, Azize Tank, Frank Tempel, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Katrin Werner, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Anfang des Jahres veröffentlichte die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRAU) eine Studie zur Gewalt gegen Frauen. Dafür waren 42 000 Frauen aus den 28 EU-Mitgliedstaaten befragt worden, welche persönlichen Erfahrungen sie mit körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt gemacht haben. Die Ergebnisse sind erschreckend. Demnach waren 33 Prozent der Frauen seit ihrem 15. Lebensjahr von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen. In Deutschland waren es sogar 35 Prozent.

Alle ausgeübten Formen von Gewalt führen bei den Betroffenen zu erheblichen gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen. Diese verursachen hohe Kosten und Folgekosten im Gesundheitssystem, für die Polizei, die Justiz, für Unternehmen und den öffentlichen Dienst, bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und vor allem für die vorhandenen Schutz- und Beratungseinrichtungen für die Opfer und ihre Kinder.

Frauenhäuser und Frauenunterstützungseinrichtungen stellen seit mehr als 30 Jahren für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder Schutz und Hilfen sicher. In Deutschland gibt es ca. 350 Frauenhäuser und 40 Zufluchtwohnungen mit 6 800 Plätzen. Jährlich suchen etwa 15 000 bis 17 000 Frauen sowie ihre Kinder (insgesamt ca. 30 000 bis 34 000 Personen) Schutz in Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen. Im Hilfesystem gibt es ca. 560 Frauenberatungsstellen zu Gewalt gegen Frauen, des weiteren etwa 130 Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt sowie ca. 50 Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, sexueller Belästigung und Stalking. Hier erhalten die betroffenen Frauen die notwendige Unterstützung und Beratung zur Überwindung gewaltgeprägter Lebensverhältnisse.

Diese Einrichtungen werden aus freiwilligen Leistungen von Ländern und Kommunen, aus Leistungsansprüchen der Frauen aus den Sozialgesetzen (SGB II und SGB XII) und aus Eigenmitteln der Träger (z. B. Spenden) finanziert. Die Leistungen von

Ländern und Kommunen sind als freiwillige Leistungen abhängig von der jeweiligen Haushaltslage. Die Finanzierung von Schutz und Hilfe über Ansprüche der Frauen zum Beispiel aus dem SGB II (Hilfen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt) ist nicht nur zweckentfremdet, sondern schließt auch viele von Gewalt betroffene Frauen ohne Leistungsansprüche von Schutz und Hilfe aus. Für die Leistungserbringung von Schutz und Hilfe in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gibt es keine bundesweit gültigen Standards, die personellen und sachlichen Ressourcen sind nicht ausreichend, die Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen haben keine Planungssicherheit.

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder von 2012 hat dessen desolaten Zustand offen gelegt. Gegenwärtig haben nicht alle Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt einen freien Zugang zu Schutz- und Hilfseinrichtungen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Status. Die gegenwärtig dominierende Finanzierung der Frauenhäuser durch Tagessätze auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs II bzw. XII schließt bestimmte Gruppen von Frauen von vornherein aus, so bspw. Studentinnen, Auszubildende sowie Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Hinzu kommt, dass der Zugang oft nicht barrierefrei ist und so auch Frauen mit Behinderungen keinen Zugang finden. Jährlich können fast 9 000 Frauen und ihre Kinder keine Aufnahme finden, da die Frauenhäuser am Rande ihrer Kapazitäten stehen. Es gibt einen großen Bedarf in den Ballungsräumen und auf dem Land klaffen im Hilfesystem riesige Löcher.

Ein spezielles Problem ist die Hilfe und Schutz für Opfer von Menschenhandel, die mangels eines Aufenthaltsrechts häufig sogar ihre Abschiebung fürchten müssen. Bei der Finanzierung der entsprechenden Fachberatungsstellen fehlt es an Mitteln für ein ausreichendes Personal. Eine Folge ist, dass eine aufsuchende Arbeit, die in diesem Bereich dringend notwendig ist, nicht durchgeführt werden kann. Ebenso ist die Unterbringung der Opfer von Menschenhandel sehr prekär. Hier fehlen spezialisierte Schutzeinrichtungen, die auf die besondere Problemlage der Betroffenen adäquat reagieren und helfen können. Gleiches gilt auch für minderjährige Betroffene.

Bereits 2009 hat der CEDAW-Ausschuss (UN Convention on the Elimination of All Forms Discrimination Against Women – Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) in seinen abschließenden Bemerkungen zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Frauenhäuser in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Diese sollten sicher finanziert werden und zugleich allen Betroffenen offen stehen, unabhängig vom eigenen Einkommen.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Zeichnung am 11. Mai 2011) verpflichtet die Mitgliedstaaten u. a. dazu (Kapitel I Artikel 5.2.), „die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen (zu treffen), um ihre Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von den in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten auszuüben...“ Neben der Prävention werden weiterhin der Schutz und die umfassende Hilfe für die Opfer und ihre Kinder eingefordert. Dafür sollen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene die entsprechenden Hilfs- und Schutzeinrichtungen zur Verfügung stehen. Deutschland gehört zwar zu den Erstunterzeichnern der Richtlinie, hat diese aber bis heute nicht ratifiziert. Gefordert ist die Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur, die allen Betroffenen zugänglich ist und die eine entsprechende Ausfinanzierung erfährt.

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde bereits von Deutschland ratifiziert. Dieses sieht im Artikel 12 vor, das Betroffene von Menschenhandel u. a. Beratung und Informationen erhalten sollen. Diese Beratungen sind jedoch nur bei einer ausreichenden Finanzierung der Fachberatungsstellen möglich. Zudem schreibt die EU-Richtlinie 2011/36 in Artikel 11 und im Erwä-

gungsgrund Nummer 18 vor, dass die Mitgliedstaaten die Ressourcen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz der Betroffenen bereitstellen sollen. Die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36 ist im April 2013 abgelaufen. Bislang hat die Bundesrepublik Deutschland diese Richtlinie noch nicht umgesetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. noch in dieser Wahlperiode das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ratifizieren und den bestehenden Vorbehalt zurückzunehmen. Weiterhin die bereits ratifizierte Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie die EU-Richtlinie 2011/36 entsprechend in deutsches Recht umzusetzen;
2. in dieser Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem der Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und umfassende Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder geregelt ist und diesen so zu gestalten, dass er unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen für die betroffenen Frauen und deren Kinder gilt. Ziel des Gesetzentwurfs soll die einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung des Schutz- und Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen sein;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem Rechtsvorschriften, die dem Rechtsanspruch auf Schutz entgegenstehen – beispielsweise im Sozialrecht oder Aufenthaltsrecht – mit Inkrafttreten des Gesetzes durch anspruchskonforme Regelungen ersetzt werden müssen. Insbesondere das Aufenthaltsrecht für die Opfer von Menschenhandel muss unabhängig von ihrer Mitwirkung im Strafverfahren ausgestaltet werden;
4. einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, wie dieser zu schaffende Rechtsanspruch umfassend für alle von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder umgesetzt werden soll und wie die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen dafür bereitgestellt werden können. Dazu sollte ein Nationaler Aktionsplan III zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen den notwendigen Rahmen abgeben.

Berlin, den 15. Oktober 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

